

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Stadt Bayreuth über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr
im Stadtgebiet Bayreuth
(Taxitarifordnung)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I, S. 554) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

**§1
Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Bayreuth über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 26.11.2014/24.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus der Grundtaxe (a), dem Kilometer- (b) und dem Zeitpreis (c) sowie gegebenenfalls anfallenden Zuschlägen gemäß Abs. 2.

a) <u>Grundtaxe</u>		4,20 Euro	
	(inkl. 71,43 m Wegstrecke oder 22,0 Sekunden)		
b) <u>Kilometerpreis</u>	0 – 2 km	2,80 Euro	(71,43 m je 0,20 Euro)
	2 – 9 km	2,40 Euro	(83,33 m je 0,20 Euro)
	ab 9 km	1,80 Euro	(111,11 m je 0,20 Euro)
c) <u>Zeitpreis</u>	1 Stunde	33,00 Euro	(22,0 Sekunden je 0,20 Euro)

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 2 km	11,8 km/h
von 2 km – 9 km	13,8 km/h
ab 9 km	18,3 km/h

Mit der Grundtaxe sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

- | | | |
|--|------------|----------------|
| 1. Fahrten von 21.00 bis 6.00 Uhr;
dieser Zuschlag muss automatisch
vom Taxameter erhoben werden. | 1,50 Euro | |
| 2. Beförderung von Gepäckstücken mit
Ausnahme von Handgepäck; | 0,50 Euro | je Gepäckstück |
| zusammenklappbare Rollstühle,
Gehhilfen, Kinderwagen | frei | |
| 3. Beförderung von Tieren | 1,00 Euro | je Tier/Käfig |
| Blindenführhunde und Führhunde
gemäß den gesetzlichen
Bestimmungen, Behinderten-
begleithunde sowie Polizeihunde | frei | |
| 4. An- und Abfahrt Festspielhaus an den
Aufführungstagen jeweils 2 Stunden
vor bzw. nach Ende der Festspiel-
aufführung | 2,00 Euro | |
| 5. Beförderung durch
Großraumfahrzeug (ab 5 Personen);
es fallen keine weiteren Gebühren für
Gepäck an. | 7,00 Euro | |
| 6. Anforderung eines Fahrzeuges mit
Sonderaufnahmeeinrichtung zur
Personenbeförderung | 10,00 Euro | |

Die Obergrenze der Zuschläge beträgt 12,00 Euro.“

3. § 2 Abs. 1 erhält ab 01.10.2022 folgende Fassung:

„(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus der Grundtaxe (a), dem Kilometer- (b) und dem Zeitpreis (c) sowie gegebenenfalls anfallenden Zuschlägen gemäß Abs. 2.

- | | | |
|---|-----------|-------------------------|
| a) <u>Grundtaxe</u> | 4,40 Euro | |
| (inkl. 66,67 m Wegstrecke oder 20,0 Sekunden) | | |
| b) <u>Kilometerpreis</u> | | |
| 0 – 2 km | 3,00 Euro | (66,67 m je 0,20 Euro) |
| 2 – 9 km | 2,60 Euro | (76,92 m je 0,20 Euro) |
| ab 9 km | 1,90 Euro | (105,26 m je 0,20 Euro) |

c) Zeitpreis 1 Stunde 36,00 Euro (20,0 Sekunden je 0,20 Euro)

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 2 km	12,0 km/h
von 2 km – 9 km	13,8 km/h
ab 9 km	18,9 km/h

Mit der Grundtaxe sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.“

4. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr von 9,00 € zu entrichten; für Fahrten zwischen 21.00 und 6.00 Uhr fällt zusätzlich der Nachzuschlag gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 an.

5. In § 3 Abs. 1 ist folgender Satz zu streichen:

„Der Fahrpreis für die gesamte Strecke darf nicht unter dem Fahrpreis liegen, der nach dieser Verordnung für die im Stadtgebiet Bayreuth anfallende Fahrtstrecke liegen.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich § 1 Nr. 3 am 01.07.2022 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 der Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Bayreuth, den 25.05.2022
STADT BAYREUTH

Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister